



Model United Nations Baden-Württemberg 2022

Gremium: Der Sicherheitsrat

Thema: Aktuelle Situation in Afghanistan

Stadium: verabschiedete Resolution

DIE SICHERHEITSRAT,

geleitet von der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (A/RES/217),

hinweisend auf die bisherigen Resolutionen 1662 (2006), 1746 (2007), 1806 (2008), 1868 (2009), 1917 (2010), 1974 (2011), 2041 (2012), 2096 (2013), 2145 (2014), 2210 (2015), 2274 (2016), 2344 (2017), 2405 (2018), 2460 (2019), 2489 (2019), 2543 (2020), 2596 (2021) und 2626 (2022) zur UNAMA-Mission,

erinnernd an die Erklärung der Präsidentschaft des Sicherheitsrates S/PRST/2018/15 in der Sitzung 8315,

die gewaltvolle Machtübernahme der Taliban mit Verweis auf die Resolutionen 2593 und 2596 des Sicherheitsrates *verurteilend*,

gestützt auf die siebte Version der Weltweiten Anti-Terrorismus Strategie der Vereinten Nationen (A/RES/75/291),

alarmiert durch die zunehmend katastrophale humanitäre Situation und die kritische Versorgungslage in Afghanistan ausgelöst durch die Folgen des jahrelangen Konflikts, Dürre, die Covid-19-Pandemie und den wirtschaftlichen Zusammenbruch,

betont, dass die Rechte von Frauen und Kindern unter Achtung der Souveränität Afghanistans nach Art. 2, Abs 1 und 4 der UN-Charta geschützt werden müssen,

alarmiert von der sich stetig intensivierenden desaströsen humanitären Krise und äußerst prekären Situation sowie instabilen Sicherheitslage, welcher die afghanische Zivilbevölkerung ausgesetzt ist,

beunruhigt über die Tatsache, dass laut dem United Nations Development Programm (UNDP) voraussichtlich 97% der afghanischen Population bis Mitte 2022 unter der internationalen Armutsgrenze leben werden,

die Notwendigkeit *betonend*, die afghanische Bevölkerung auf dem direktesten Weg durch humanitäre Nothilfe zu unterstützen, und hierbei einen besonderen Fokus auf die Versorgung mit Medizin und Nahrungsmitteln zu legen,



unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Etablierung einer unabhängigen afghanischen Ökonomie eine Voraussetzung sowohl für den Wiederaufbau als auch für die Stabilisierung des Landes und der Region ist,
in Anbetracht der Tatsache, dass die Gefahr, welche von der Ausbreitung des Terrorismus auf afghanischem Boden ausgeht, besonders groß ist,

eine Verlängerung der bestehenden Gespräche mit den Taliban *ersuchend*,

unter Hervorhebung dessen, dass die Eindämmung des menschengemachten Klimawandels einen unerlässlichen Faktor für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit Afghanistans darstellt,

die Relevanz der UNAMA-Mission gemäß der Resolution 2626 (2022) für die Stärkung und Sicherung von Menschenrechten *betonend*;

die Souveränität, Territoriale Unabhängigkeit und Integrität Afghanistans nach Artikel 2 Absatz 4 der UN-Charta *aner kennend*,

1. *fordert*, die afghanische Bevölkerung in ihrer prekären Situation durch Maßnahmen der humanitären Hilfe zu unterstützen, wie, aber nicht limitiert auf, folgende:
 - a. die Versorgung mit essentiellen Gütern wie Lebensmitteln, Wasser, Medikamenten sowie weiteren humanitären Gütern,
 - b. die Versorgung mit im Kontext der COVID-19 Pandemie relevanter Ausrüstung sowie weiteren Gütern,
 - c. die Sicherstellung der Versorgung mit den in den Punkten 4a und 4b genannten Gütern auf dem direktesten Weg, um die Versorgung mit lebensrettenden Gütern zu garantieren,
 - d. die Wiederaufnahme der aktiven Beteiligung an Hilfsprojekten und internationaler Kooperation zwecks der Versorgung der afghanischen Bevölkerung mit Hilfsgütern;

2. *fordert* die sofortige und uneingeschränkte Gewährleistung der universellen Menschenrechte, besonders der Rechte von Frauen und Kinder, in Afghanistan in den Bereichen:
 - a. Artikel 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte,
 - b. Artikel 3 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte,
 - c. Artikel 13 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte,
 - d. Artikel 26 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, konkret durch die Gewährleistung von Faktoren wie, aber nicht beschränkt auf:
 - e. den uneingeschränkten Zugang zu Bildung,



- f. das uneingeschränkte Recht, eine berufliche Tätigkeit auszuüben,
 - g. den uneingeschränkten Zugang zu medizinischer Versorgung,
 - h. das Verfolgen der SDGs;
3. *begrüßt* die weitere Dokumentation von Menschenrechtsverletzungen in Afghanistan;
 4. *empfiehlt* den Mitgliedstaaten folgende Maßnahmen gegen die Ausbreitung terroristischer Organisationen zu verschärfen:
 - a. die Verfolgung von Äußerungen extremistischen Inhalts im Internet und den sozialen Medien durch die Verpflichtung der Betreiber, entsprechende Inhalte zu entfernen und an nationale Sicherheitsbehörden oder im Falle mangelnder Rechtsstaatlichkeit an INTERPOL zu melden;
 - b. den Kampf gegen den Missbrauch von neuen Technologien und digitalen Medien durch Terroristen durch zusätzliche finanzielle Förderung des Projekts CT-Tech von INTERPOL, welche Mitgliedsstaaten aufklärt und Gegenstrategien begleitet;
 - c. die Einschränkung der Finanzierungsmöglichkeiten internationalen Terrorismus durch Präventionskampagnen über Menschen- und Drogenhandel in Kooperation mit NGOs;
 5. *ruft* alle Mitgliedsstaaten zur Einhaltung des Klimaabkommens von Paris von 2015 auf, um die zunehmende Dürre in Afghanistan und weitere destabilisierende und für die afghanische Bevölkerung existenzbedrohende Folgen des Klimawandels abzumildern;
 6. *legt* der Generalversammlung *nahe*, sich mit der finanziellen Unterstützung von Nationen, welche sich bereit erklären, afghanischen Flüchtlingen Asyl zu gewähren oder anderweitige humanitäre Hilfe für die afghanische Bevölkerung außerhalb Afghanistans zu leisten, zu befassen;
 7. *empfiehlt* die Wiederaufnahme und Fortführung bilateraler Beziehungen mit den Vertretern der Taliban und afghanischen Autoritäten durch Maßnahmen wie, aber nicht limitiert auf:
 - a. die Wiedereröffnung von Auslandsvertretungen
 - b. die nicht-Exkludierung Afghanistans aus der internationalen Staatengemeinschaft
 - c. die Intensivierung der Friedensgespräche auf neutralem Boden;



8. *empfiehlt* der Generalversammlung die Unterstützung der afghanischen Privatwirtschaft und von nichtstaatlichen Akteuren zur Errichtung von, aber nicht beschränkt auf, Infrastruktur und Agrarkultur in Afghanistan;
9. *erkennt an*, dass eine soziale und politische Stabilisierung Afghanistans auch eine wirtschaftliche Stabilisierung voraussetzt;
10. *erkennt an*, dass der Aufbau Afghanistans unter Beihilfe der internationalen Staatengemeinschaft stattfinden soll und die weitere finanzielle Unterstützung dieser benötigt;
11. *empfiehlt* das Bereitstellen finanzieller und organisatorischer Unterstützung durch die internationale Staatengemeinschaft, zur Wiederinbetriebnahme wichtiger Verkehrsinfrastruktur wie, aber nicht limitiert auf:
 - a. den Hamid Karzai International Airport,
 - b. der sogenannten Ring Road;
12. *ermutigt* die Mitglieder der internationalen Staatengemeinschaft, das eingefrorene Vermögen der afghanischen Zentralbank zum Nutzen direkter Hilfe der Zivilbevölkerung einzusetzen;
13. *fordert* eine Weiterführung des internationalen Kampfes gegen radikal-islamistisch terroristische Kräfte durch Maßnahmen wie, aber nicht limitiert auf:
 - a. Smart Sanctions gegen radikal-islamistisch terroristische Organisationen und deren Anführer auf Grundlage der Resolution 2593(2021) des Sicherheitsrats,
 - b. eine aktive Unterstützung der afghanischen Autoritäten durch die Implementierung konkreter Maßnahmen in diesem Kampf;
14. *fordert* bei allen Verhandlungen mit Vertretern der Taliban eine Beteiligung von Frauen sowie von religiösen, ethnischen und weiteren Bevölkerungsminderheiten;
15. *empfiehlt dringend* , weitere Geberkonferenzen zwecks der Stärkung der humanitären Hilfe für Afghanistan einzuberufen und gleichzeitig die Finanzierung der Entwicklungshilfe auszuweiten;
16. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.